

Bebauungsplan Nr. VII/18 der Stadt Kassel – 1. Änderung

„Wohnstadt Waldau“

Stadtteil Waldau

Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den Anregungen und Hinweisen der Bürger, Behörden, Träger öffentlicher Belange, der nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzverbände und der Nachbargemeinden

nach Beteiligung zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 / § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 01.03.21

Inhaltsübersicht

1	Deutsche Telekom Technik GmbH (02.12.2020)	2	13	Stadt Kassel, Feuerwehr (25.11.2020)	11
2	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft (10.11.2020)	3	14	Stadt Kassel, Jugendamt (17.11.2020)	11
3	Kassel Wasser (19.11.2020)	3	15	Stadt Kassel, Liegenschaftsamt (30.11.2020)	12
4	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung (01.12.2020)	4	16	Stadt Kassel, Magistrat, Frauenbüro (24.11.2020)	12
5	Regierungspräsidium Kassel, Regionalplanung (24.11.2020)	4	17	Stadt Kassel, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt (27.11.2020)	13
6	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27 (04.11.2020)	4	18	Stadt Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz (24.11.2020)	14
7	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 (11.11.2020)	5	19	Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt (25.11.2020)	15
8	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.3 (25.11.2020)	8	20	Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation (04.12.2020)	21
9	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 (04.11.2020)	9	21	Städtische Werke Netz + Service GmbH (17.11.2020)	21
10	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34 (10.11.2020)	9	22	Vodafone (01.12.2020)	22
11	Seniorenbeirat der Stadt Kassel (06.11.2020)	9	23	Zweckverband Raum Kassel (27.11.2020)	23
12	Stadt Kassel, Amt Kindertagesbetreuung (30.11.2020)	10			

1 Deutsche Telekom Technik GmbH (02.12.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
1.1	<p>Im Planbereich befinden sich entlang der Randzonen hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, die Sie aus beigefügtem Lageplan erkennen können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant.</p> <p>Soll der Hausanschluss des Heizkraftwerkes, Waldemar-Petersen-Straße 13, wegen Abriss abgebaut werden, ist es notwendig, dies so früh wie möglich – mindestens 3 Monate vor Baubeginn – an die Bauherrenberatung unter der kostenfreien Telefonnummer 0800 330 1903 oder unter www.telekom.de/umzug/bauherrenberatung anzuzeigen.</p> <p>Bei Bauausführungen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen abgefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandener Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus den beigefügten Leitungsplänen ergibt sich, dass diese größtenteils innerhalb der öffentlichen Straßenparzellen verlaufen bzw. zum Hausanschluss des Heizkraftwerkes gehören. Allerdings verlaufen in Randbereichen der öffentlichen Grünfläche auch Telekommunikationslinien, über die andere Gebäude an das Netz angeschlossen sind. Die vorhandenen Haupt-Telekommunikationslinien werden im Bebauungsplan eingezeichnet. Da es sich um nachrichtliche Übernahmen ohne Festsetzungscharakter handelt, ist keine erneute Offenlage des Bebauungsplans notwendig. An den vorhandenen Leitungen im Bereich des ehemaligen Heizwerkes sind keine Veränderungen notwendig.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden berücksichtigt. Die vorhandenen Leitungen werden nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.</p>

2 Kasseler Verkehrs-Gesellschaft (10.11.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
2.1	<p>Von der o.g. Baumaßnahme sind keine Belange der KVG betroffen. Daher haben wir keine Einwände gegen die Maßnahme.</p> <p>Wir möchten Sie darüber hinaus informieren, dass Sie uns künftig Ihre Anfragen zur Stellungnahme auch per E-Mail an die Adresse va@kvg.de zukommen lassen können.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3 Kassel Wasser (19.11.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
3.1	<p>Seitens KASSELWASSER ergeben sich keine Einwände gegenüber dem o.gen. Bebauungsplan.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Schutzstreifen nach Vorgaben von KASSELWASSER um Abwasserkanäle zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Baumpflanzungen ist ein Maß von 2,50m zwischen Stammachse und Außenkante Abwasserleitung zu berücksichtigen (s. Merkblatt DWA-M 162 „bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ und s. KASSELWASSER „Regelungen zur Anordnung von Bäumen und Kanalanlagen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Kassel). - Zur Sicherstellung von einwandfreien Arbeiten bei Kanalbaumaßnahmen ist ein Schutzstreifen von beidseits (1,4 m + OD Kanalrohr) / 2 pro Abwasserleitung vorzusehen, wie in der Anlage schemenhaft dargestellt. Innerhalb solch eines Schutzstreifens sind keine andere Leitungsträger oder bauliche Maßnahmen anzuordnen/vorzusehen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung des Bebauungsplans ergänzt. Die Kanäle und Schutzstreifen werden bereits in der Planzeichnung berücksichtigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

	Der Status Quo im o. gen. Bebauungsplan wird dadurch nicht berührt, jedoch ist bei wesentlichen Änderungen am derzeitigen Gebäudebestand ein Schutzstreifen in Abstimmung mit KASSELWASSER zu berücksichtigen.	
4 Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung (01.12.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
4.1	Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5 Regierungspräsidium Kassel, Regionalplanung (24.11.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
5.1	Der vorliegenden Planung stehen keine Ziele des Regionalplans Nordhessen 2009 entgegen. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27 (04.11.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
6.1	Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die o.g. Bebauungsplanänderung nicht berührt. Das Vorhaben befindet sich planungsrechtlich im Innenbereich und dient der planungsrechtlichen Sicherung des vorhandenen Kindertagesstättenstandortes im südlichen Planbereich sowie der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im nördlichen Teil des Geltungsbereiches. Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche „Parkanlage“ als Naherholungsfläche innerhalb des Wahlebachgrünzuges wird ausdrücklich	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der redaktionelle Fehler in der Begründung wird korrigiert. Zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde siehe Lfd. Nr. 19. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.

	<p>begrüßt. Der dauerhafte Erhalt der Gehölzbiotope durch Festsetzung im Bebauungsplan dient nicht nur der Sicherung der ökologischen Lebensraumqualität des Wahlebachgrünzuges, sondern wertet außerdem das Wohnquartier „Wohnstadt Waldau“ erheblich auf.</p> <p>Hinweis:</p> <p>In der Begründung zum Entwurf ist im Kap. 4.1, Seite 7 dargelegt: <i>nordöstlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet ‚Wahlebach‘ an das Plangebiet an.</i></p> <p>Es handelt sich hierbei jedoch um das Landschaftsschutzgebiet ‚Stadt Kassel‘ vom 16.05.1995, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 37/1995, S.3006. Ich bitte um Korrektur.</p> <p>Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. §18 BNatSchG i.V. mit §1 a BauGB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.</p>	
<p>7 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.1 (11.11.2020)</p>		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
7.1	<p><u>Altlasten:</u></p> <p>Der Bebauungsplan betrifft den Altstandort ehem. Heizkraftwerk“, der im Fachinformationssystem des Landes Hessens unter der Schlüssel-Nr.: 611.000,161-001.465 und der Adresse Waldemar-Petersen-Straße 13 erfasst ist. Der Status lautet „Altlastenverdacht aufgehoben“. Die geplanten Nutzungsänderungen machen jedoch eine Neubewertung der Gefährdungssituation erforderlich.</p> <p>Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass es bereits Untersuchungen zur Beurteilung des Untergrundes hinsichtlich der geplanten Nutzungsänderung gibt, die ich mit meiner E-Mail vom 04.11.2020 angefordert habe. Mit E-Mail</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme bestätigt, stehen die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen der Nutzungsänderung der Fläche nicht entgegen, auch nicht für die geplante sensible Nutzung als Kinderspielplatz. Zudem sind nur geringe Eingriffe in den Boden geplant. Änderungen am Bebauungsplan sind nicht notwendig.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

vom 09.11.2020 wurde mir das Gutachten über Bodenschutz- und abfallrechtliche Untersuchungen des Ingenieurbüros Geonik vom 30.07.2019 übermittelt.

Der Planungsbereich betrifft die Grünflächen sowohl westlich (Freizeit-/Spielfläche) als auch östlich (ehemaliges Heizkraftwerk) der Waldemar-Petersen-Straße. Der gesamte Planungsbereich wurde altlastenfachtechnisch untersucht.

Im westlichen Bereich wurden insgesamt 10 Oberflächenmischproben (OMP) und im östlichen Teil 3 Oberflächenmischproben in je zwei Tiefhorizonten (0-0,1 m und 0,1-0,35 m u. GOK) untersucht. Im Weiteren wurden im westlichen Teil 10 Bohrsondierungen (BS) und im östlichen Teil 3 BS bis zu einer Tiefe von 0,7 m niedergebracht. Aus den Einzelproben der Bohrsondierungen wurden Mischproben erstellt und zur abfallrechtlichen Einstufung gemäß LAGA (1997) untersucht.

Der Untersuchungsumfang wird für die Gefährdungsbeurteilung als ausreichend eingestuft.

Im westlichen Teilbereich der Waldemar-Petersen-Straße liegt eine max. 0,5 m mächtige Auffüllung aus Oberboden vor, vereinzelt wurden hier größere Asphaltreste festgestellt.

Im östlichen Teilbereich der Waldemar-Petersen-Straße (ehem. Heizkraftwerk) ist der Auffüllungshorizont bis zur Endtiefe von 0,7 m in BS 11 und BS 12 nicht durchörtert, dagegen beträgt in BS 13 die Auffüllungsmächtigkeit rund 0,3 m.

Es wurden 21 Oberflächenmischproben hinsichtlich des Pfades Boden-Mensch untersucht. **Es liegen keine Prüfwertüberschreitungen für die geplante sensible Nutzung „Kinderspielflächen“ vor.**

Auch die Vorsorgewerte werden weitgehend unterschritten; hier gibt es lediglich in der Oberflächenmischprobe OMP 2 (0,0 – 0,1 m) mit einem Gehalt von 0,33 mg/kg Benzo(a)pyren und 3,51 mg/kg Summe ⁽¹⁶⁾ PAK eine Überschreitung der Vorsorgewerte. Eine schädliche Bodenverunreinigung ist nicht auszumachen. Die Überschreitung eines Vorsorgewertes ist kein Ausschlusskriterium für die geplante Nutzung. Eine Verschlechterung der Belastungssituation des Bodens ist durch die geplante Umnutzung nicht zu erwarten.

Die abfallrechtliche Einstufung der untersuchten Mischproben aus den Bohrsondierungen belegen eine Einstufung des Materials LAGA ZO und damit eine uneingeschränkte Verwertbarkeit.

Die vorliegenden Ergebnisse und die Gefährdungsabschätzung zeigen, dass es keine Nutzungseinschränkungen für die untersuchten Flächen gibt. Aus altlastenfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans und den damit verbundenen Maßnahmen. Im Weiteren unterstütze ich nachdrücklich die Handlungsempfehlungen die oberflächennahen Asphaltreste zu entfernen.

Da die vorliegenden Untersuchungen den für die geplante Nutzung relevanten oberflächennahen Bereich treffen, sollten auch zukünftige Tiefbaumaßnahmen im Bereich des Heizkraftwerkes gutachterlich begleitet werden.

Boden:

Die geplante Ausweisung als Grünfläche mit Schwerpunkt Kinderspiel und den damit verbundenen Maßnahmen stellt einen vergleichsweise geringen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Der Boden bleibt weitgehend in seiner jetzigen Form erhalten, umweltrelevante Eingriffswirkungen sind durch die Nutzungsänderungen nicht erkennbar.

	Gegen die Änderung des Bebauungsplans bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.	
8	Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.3 (25.11.2020)	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
8.1	<p>Die vorgelegte Planung zur 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. VII/18 „Wohnstadt Waldau“ habe ich hinsichtlich der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange geprüft.</p> <p>Am östlichen Rand des Planungsgebiets verläuft das Gewässer „Wahlebach“. Ich begrüße es, dass durch den Bebauungsplan die Grünstreifen am Wahlebach als solche gesichert werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich Sie auf die folgenden rechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Hessischen Wassergesetzes (HWG) hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemäß §64 Abs. 5 Hessisches Wassergesetz (HWG) nimmt die Obere Wasserbehörde die Aufgaben der zuständigen Wasserbehörde wahr, soweit die kreisfreie Stadt oder der Landkreis selbst Unternehmer oder unmittelbar Betroffener einer Anordnung ist. Insofern der Magistrat der Stadt Kassel der Vorhabenträger ist, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen bei der Oberen Wasserbehörde (RP Kassel) zu beantragen. - Im Sinne des §23 Abs. 1 HWG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter breit. Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässer mit einer ausgeprägten Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§38 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Zum Schutz des Gewässerrandstreifens und zum Erhalt seiner Funktion sind Eingriffe im Umfang des §38 Abs. 4 WHG und §23 Abs. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt ungefähr zwischen 5 bis 6 m von der Böschungsoberkante des Wahlebachs entfernt. Ein Hinweis zum Gewässerrandstreifen wird in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen. Wie in der Stellungnahme beschrieben bestehen angesichts der Bebauungsplanänderung aber keine bezüglich des Gewässerrandstreifens.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p>

	<p>2 HWG verboten.</p> <p>Die zuständige Behörde kann von einem Verbot eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt (§38 Abs. 5 WHG).</p> <p>Auf Grundlage der vorgelegten Planungsunterlagen bestehen meinerseits keine Bedenken gegenüber der Änderung des Bebauungsplan Nr. VII/18 „Wohnstadt Waldau“.</p>	
9 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 31.5 (04.11.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
9.1	<p>Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte:</p> <p>Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
10 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34 (10.11.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
10.1	<p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaues stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
11 Seniorenbeirat der Stadt Kassel (06.11.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
11.1	<p>Der Seniorenbeirat befürwortet den vorstehenden Bebauungsplan ausdrücklich. Die beschriebenen Maßnahmen sollten so zügig wie möglich umgesetzt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan regelt nicht</p>

	<p>werden.</p> <p>Damit wird neben den Umwelt- und Klimaaspekten auch eine wesentliche und notwendige Verbesserung des sozialen Umfeldes und Integration verbessert.</p> <p>Wir regen an, die Stichstraße zwischen dem nördlichen und südlichen Änderungsbereich im Hinblick auf die Verbindung zwischen Kita II und Grünfläche als „Mischverkehrsstraße“ oder als „Spielstraße“ auszugestalten.</p>	<p>die verkehrsrechtliche Ausweisung der Straße, die Ausgestaltung als „Spielstraße“ stände den Festsetzungen des Bebauungsplans prinzipiell nicht entgegen. Änderungen am Bebauungsplan sind nicht notwendig.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>12 Stadt Kassel, Amt Kindertagesbetreuung (30.11.2020)</p>		
<p>LFD. NR.</p>	<p>ANREGUNGEN / HINWEISE</p>	<p>STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG</p>
<p>12.1</p>	<p>Das Amt Kindertagesbetreuung Kassel begrüßt ausdrücklich die planungsrechtliche Sicherung der Kita-Nutzung (als Gemeinbedarfsfläche) im Bebauungsplan sowie die Umnutzung des Geländes des ehemaligen Heizkraftwerkes, direkt neben der Kita Waldau II zu einem Spielbereich für Klein- und Vorschulkinder.</p> <p>Dieser Kindespielplatz bietet auch Kindern der Kita ergänzende Möglichkeiten zum Spielen im Außenraum. Zumal die Freifläche der Kita durch einen Anbau stark eingeschränkt wurde.</p> <p>Durch die bereits erfolgte Beteiligung der Kita am Planungsprozess können die Anforderungen der Kita gut abgebildet werden.</p> <p>Wir möchten darauf hinweisen, dass es durch das beabsichtigte - und sinnvolle - Parkverbot vor dem Spielplatz zu Engpässen bei der Parksituation für die Mitarbeitenden der Kita kommen könnte. Falls sich dies bestätigt, bitten wir zu prüfen, ob für einen Teil der nahegelegenen Parkplätze im Quartier das Anwohnerparken herausgenommen werden könnte.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan regelt nicht die verkehrsrechtliche Ausweisung von Anwohnerparkplätzen, entsprechende Prüfungen sollten durch das zuständige Fachamt vorgenommen werden. Änderungen am Bebauungsplan sind nicht notwendig.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

13 Stadt Kassel, Feuerwehr (25.11.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
13.1	<p>Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen nehme ich aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung (<i>kursiv abgedruckter Text dient der Erläuterung</i>):</p> <p>1. Es bestehen <u>keine Bedenken</u>.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
14 Stadt Kassel, Jugendamt (17.11.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
14.1	<p>Im Stadtteil Waldau leben, laut Integrierter Berichterstattung der Kinder- und Jugendhilfe 2019, 1279 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren. Der Anteil der jungen Menschen im Stadtteil liegt über dem städtischen Durchschnitt. Aus Sicht von -51- ist es aufgrund dessen ausdrücklich zu begrüßen, dass die vorhandenen Flächen planungsrechtlich entsprechend der Nutzung (Park, Spielplatz, Kita) festgesetzt und damit im Bestand gesichert werden (z.B. Jugendtreff mit Basketballplatz). An der Planung des Wahlebachparks wurden Kinder und Jugendliche, wie auch Multiplikator*innen der Kinder- und Jugendeinrichtungen, beteiligt. Die geplanten Spiel- und Sportbereiche tragen zu einer enormen Verbesserung der Freiraumnutzung für Kinder und Jugendliche im Stadtteil Waldau, aber auch im angrenzenden Stadtteil Forstfeld, bei.</p> <p>Auf S. 12 gibt es folgende Ausführung: „Innerhalb des nördlichen Teils des Plangebiets befindet sich für die Jugendlichen des Stadtteils ein Basketballplatz, der 2013 mit einem offenen Containerunterstand als Treffpunkt erweitert wurde. Im Jahr 2017 wurde der Basketballplatz auf Wunsch von Jugendlichen um einen Bolzplatz ergänzt.“ Hierzu gibt es unsererseits folgende Anmerkungen:</p> <p>Auf dem Platz wurde eine Tor-/Korbkombination installiert, so dass entweder Basketball oder Fußball gespielt werden könnte. Die Basketballkörbe sind</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Änderungen am Bebauungsplan sind nicht notwendig.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

	durch Vandalismus inzwischen nicht mehr vorhanden, lediglich die Bolztore stehen noch.	
15 Stadt Kassel, Liegenschaftsamt (30.11.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
15.1	<p>Aus Sicht von -23- bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Im Plangebiet liegen auch (ehemalige) Leitungen des Heizwerks. Über den Verbleib, die Nutzung/ Betrieb und genaue Lage sind von -63-, soweit noch nicht geschehen, Erkundigungen direkt bei der Städtischen Werke AG einzuholen.</p>	<p>Zur Stellungnahme der Städtischen Werke siehe Lfd. Nr. 20.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
16 Stadt Kassel, Magistrat, Frauenbüro (24.11.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
16.1	<p>Es ist sehr erfreulich, dass im Zuge der Stadtteilentwicklung in Waldau mehr Grünflächen für die Nutzung durch Kinder und Familien zur Verfügung stehen.</p> <p>Da es noch gesellschaftliche Realität ist, dass sehr viel häufiger Mütter Zeit mit ihren Kindern auf dem Spielplatz verbringen, möchte ich als Frauenbeauftragte darauf hinweisen, dass gut nutzbare Toiletten (bei einem Spielplatz für Kleinkinder wie hier möglichst sogar mit Wickelgelegenheit und fließend warm Wasser) sehr wichtig wäre, um die Aufenthaltsqualität für alle zu erhöhen und den Müttern das Leben leichter zu machen.</p> <p>Auch wenn das nicht direkt Thema des hier vorgelegten Bebauungsplans ist möchte ich ergänzen, dass in dem angrenzenden Bereich, der für die Nutzung durch ältere Kinder und Jugendliche gedacht ist, eine gute Beleuchtung sehr wichtig wäre. Die Vermeidung der Entstehung von Angsträumen durch Dunkelheit ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Mädchen und junge Frauen</p>	<p>Die Objektplanung des Wahlebachparks wurde von einem breiten Beteiligungsprozess begleitet, bei dem die künftigen Nutzer*innen ähnliche Hinweise eingebracht haben, die in die Planung eingeflossen sind, bzw. mit anderen Anforderungen wie z.B. der Reduzierung von Lichtverschmutzung abgewogen wurden. Die ergänzenden Fußgängerüberwege werden beleuchtet und werden zu einer verbesserten Sicherheit im Bereich der Waldemar-Petersen-Straße führen. Der Bau und Betrieb einer Toilettenanlage ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.</p> <p>Die genannten Ausstattungsmerkmale sind prinzipiell aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans planungsrechtlich zulässig, da sie dem Nutzungszweck als öffentliche Parkanlage nicht entgegenstehen. Änderungen am Bebauungsplan sind nicht notwendig.</p>

	den öffentlichen Raum in gleicher Weise nutzen können wie Jungen und junge Männer. Auch für queere Jugendliche ist davon auszugehen, dass sie sich durch eine mangelhafte Ausleuchtung eher von der Nutzung abhalten lassen würden.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
17	Stadt Kassel, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt (27.11.2020)	
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
17.1	<p>Für die bestehende Kita sollte zur Förderung der Nahmobilität gemäß der verkehrspolitischen Zielsetzung durch den Verkehrsentwicklungsplan 2030 der Stadt Kassel entgegen der gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Kassel die Fahrradstellplatzverordnung des Landes Hessen als Schlüssel für die Anzahl und Ausgestaltung der Fahrradabstellplätze zu Grunde gelegt werden.</p> <p>Auch für den Spielplatz sollen Fahrradabstellplätze vorgesehen werden.</p>	<p>Die Objektplanung sieht sowohl an der neuen Querungsstelle als auch am Spielplatz neue Fahrradabstellplätze vor.</p> <p>Eine Aufhebung der städtischen Stellplatzsatzung im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wäre nicht zielführend. Bauliche Maßnahmen oder Nutzungsänderungen an der Kindertagesstätte sind derzeit nicht geplant, so dass die Fahrradstellplatzverordnung des Landes Hessen im konkreten Fall ohnehin nicht zeitnah zur Anwendung kommen würde. Bei möglichen zukünftigen Anpassungen der kommunalen Stellplatzsatzung zur Förderung der Nahmobilität wäre dann wiederum der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ausgenommen, so dass evtl. eine erneute Änderung des Bebauungsplans notwendig werden würde. Eine Begründung, warum für diese konkrete Kindertagesstätte ein anderer Fahrradstellplatzschlüssel als für andere Kindergärten in der Stadt gelten sollte, ist zudem nicht ersichtlich.</p> <p>Der Stadt Kassel steht es aber selbstverständlich frei auch unabhängig von den rechtlichen bzw. satzungsmäßigen Vorgaben an ihrer Kindertagesstätte mehr und größere Fahrradabstellplätze zu bauen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>

17.2	<p><u>Weiteres:</u></p> <p>Anpassungsarbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen (z.B. Gehweganpassungen, Bordabsenkungen, Markierungen, etc.), die zur Erschließung der Liegenschaft (z.B. Zufahrten) notwendig werden, sind im Vorfeld beim Straßenverkehrs- und Tiefbauamt zu beantragen und hinsichtlich der Planung sowie des Oberbaus abzustimmen. Vorhandene und nicht mehr benötigte Gehweganpassungen auf öffentlichen Flächen sind entsprechend den Vorgaben des Straßenverkehrs- und Tiefbauamt zurückzubauen. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten und die zur verkehrlichen Erschließung notwendigen Veränderungen sind durch die Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist entsprechend zu dokumentieren.</p>	<p>Anpassungsarbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen sind z.B. für die Herstellung von Fußgängerüberwegen notwendig. Das Straßenverkehrs- und Tiefbauamt ist an der Objektplanung bereits beteiligt. Änderungen am Bebauungsplan sind nicht notwendig, da der Bebauungsplan lediglich öffentliche Straßenverkehrsflächen planungsrechtlich festsetzt, jedoch keine Vorgaben zur baulichen Ausgestaltung der Verkehrsflächen trifft.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Es soll an geeigneter Stelle als textliche Festsetzung erwähnt werden, dass es aus städtebaulichen Gründen gewollt und geboten ist, zwei der Zugänge von der Waldemar-Petersen-Straße aus in besonderer Weise herzustellen. Konkret sollen die entsprechenden Querungen über die Waldemar-Petersen-Straße baulich und/oder verkehrsbehördlich gesichert werden (z.B. Fußgängerüberweg). Dies dient der fußläufigen Durchwegung des Wahlebach-Grünzugs insgesamt, zu dem auch eine Teilfläche des B-Plans „Wohnstadt Waldau“ gehört. Damit sollen insbesondere Kinder und ältere Menschen besonders geschützt werden, für die entsprechende Funktionen bzw. Nutzungen innerhalb des Wahlebach-Grünzugs vorgesehen sind. Die beiden Querungsstellen sollen darüber hinaus im Plan mindestens angedeutet werden, auch wenn sie knapp außerhalb der Grenze des B-Plans liegen.</p>	<p>Die angesprochenen Querungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung und können dementsprechend nicht als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Zudem regelt der Bebauungsplan auch nicht die bauliche Ausführung innerhalb von Verkehrsflächen. Nachrichtliche Hinweise ohne Festsetzungscharakter auf die Lage der Querungsstellen können aber in die Planzeichnung übernommen werden. Gleiches gilt für einen Hinweis in der Begründung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Querungsstellen der Waldemar-Petersen-Straße werden nachrichtlich in der Planzeichnung markiert und in der Begründung erwähnt.</p>
<p>18 Stadt Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz (24.11.2020)</p>		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
18.1	<p>Gegen den vorgelegten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Planurkunden werden selbstverständlich mit einem Hinweis auf die Rechtsgrundlagen versehen.</p>

	<p>Hinweis:</p> <p>Die Rechtsgrundlagen finden in den Unterlagen keine Berücksichtigung. Diese müssen selbstverständlich aufgelistet werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
<p>19 Stadt Kassel, Umwelt- und Gartenamt (25.11.2020)</p>		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
19.1	<p>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde -6722- :</p> <p>Die Angaben zum Trinkwasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebieten sind korrekt (Begründung Ziffer 4.4).</p> <p>Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das Gewässer Wahlebach. Nicht nur vor dem Hintergrund des Hochwassers im Mai 2019 regen wir an zu prüfen, ob im Planbereich eine weitere Maßnahme zum Hochwasserschutz sinnvoll ist (zum Beispiel Erweiterung des Gewässerbettes) und bereits jetzt mit eingeplant werden kann.</p>	<p>Der Wahlebach befindet sich am nordöstlichen Rand, außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung. Solange der Nutzungszweck der öffentlichen Grünfläche als Naherholungsfläche gewahrt bleibt, würden die Festsetzungen des Bebauungsplans kleinere Maßnahmen zum Hochwasserschutz durchaus zulassen, wie z.B. die Verschwenkung des bachbegleitenden Weges außerhalb der Gehölzbestände, um eine Erweiterung des Gewässerbettes zu ermöglichen. Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind an dieser Stelle aber nicht geplant, der vorhandene, zu erhaltende und standortgerechte Baumbestand steht Abgrabungen im Plangebiet zudem entgegen. Aus Gründen des Biotopschutzes und dem Planungsziel Naherholungsflächen für den Stadtteil bereitzustellen, werden keine Festsetzungen zum Hochwasserschutz in der vorliegenden Planung getroffen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
19.2	<p>Untere Naturschutzbehörde -6725-:</p> <p>Zu dem vorgelegten Entwurf bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten jedoch, folgende Anregungen zu berücksichtigen:</p> <p>Begründung Entwurf (Stand 08.06.2020)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seite 17, Kapitel 6.2: 	<p>Die Konkretisierung wird wie angeregt in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

	<p>„Zur dauerhaften Sicherung der Gehölzbiotope...“ Wir empfehlen den Begriff Gehölzbiotope zu konkretisieren und schlagen folgende Formulierung vor: „Zur dauerhaften Sicherung des Gehölzbestandes aus Bäumen und Sträuchern...standortgerechte Baum- und Strauchbestand zu erhalten...“</p>	
<p>19.3</p>	<ul style="list-style-type: none"> Seite 17, Kapitel 6.2: ...Abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen geeigneter Gehölze zu ersetzen. Wir empfehlen folgende Unterteilung: Abgängige Gehölze sind durch Nachpflanzungen einheimischer Gehölze auf der öffentlichen Grünfläche und durch geeignete Gehölze auf der Fläche für den Gemeinbedarf zu ersetzen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die angeregten Änderungen werden teilweise in die textlichen Festsetzungen übernommen. Gemäß § 40 BNatschG dürfen in die freie Natur nur einheimische Pflanzen ausgebracht werden. Insofern ist es ohnehin geboten, dass insbesondere auch in den Übergangsbereichen zur freien Natur (Landschaftsschutzgebiet) im Norden und Osten des Plangebiets ausschließlich einheimische Arten zu Anwendung kommen. In übrigen Bereichen der Grünfläche sowie innerhalb des bebauten Bereichs kann es vor dem Hintergrund des Klimawandels sinnvoll sein, klimarobuste nicht-einheimische Arten zu verwenden, zudem sind die Gehölze auch nach Eignung für die Nutzung (Verzicht auf giftige Pflanzen) auszuwählen. Auf eine Festsetzung von Pflanzungen ausschließlich einheimischer Gehölze wird aus diesen Gründen daher verzichtet. Die Formulierung „geeignete“ Ersatzpflanzungen sowohl für die Gemeinbedarfsfläche als auch die Grünfläche wird somit in Übereinstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt ergänzt.</p> <p>Da es sich hierbei vollumfänglich um Flächen der Stadt Kassel handelt, die zudem durch das Umwelt- und Gartenamt angelegt und gepflegt werden, wirkt sich die Änderung nicht auf Dritte aus, eine erneute Auslegung insofern entbehrlich.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird teilweise gefolgt und in den textlichen Festsetzungen wird der Erhalt des Gehölzbestandes auch in der Gemeinbedarfsfläche festgesetzt und die Formulierung „geeignete“ Ersatzpflanzungen ergänzt. Eine erneute Offenlage ist nicht notwendig.</p>

19.4	<p>Textliche Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 ...Die Erneuerung der vorhandenen Kleinspielflächen für Basketball und Fußball ist zulässig. Wir bitten um die Ergänzung, dass die Erneuerungen naturnah ausgeführt werden sollen. 	<p>Eine vollständige Entsiegelung der asphaltierten Kleinspielfläche und die naturnahe Herstellung der Fläche würde zukünftig das Basketballspiel ausschließen. Eine entsprechende textliche Festsetzung würde somit die Nutzung der Fläche bei Erneuerung zu stark einschränken und die aktuell vorliegende Nutzung ausschließen, was nicht Ziel der Stadt Kassel ist. Gleichwohl lässt der Bebauungsplan prinzipiell eine naturnahe Ausführung der Fläche zu, falls zukünftig kein Basketballspiel mehr auf der Fläche erwünscht sein sollte.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird aus o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
19.5	<p>1.2 Der vorhandene, standortgerechte Gehölzbestand...zu schützen. Wir bitten um die Ergänzung, dass Hecken/Gebüsche als ökologisch wertvolle Vernetzungselemente/ Trittsteinbiotope zu erhalten und zur Erhöhung der Strukturvielfalt in diesem Gebiet zu etablieren sind. Die bestehenden und vorgesehenen Hecken- und Gebüschstrukturen sollten zeichnerisch und textlich festgesetzt werden, um i.V.m. den Bäumen vielfältige, natürliche Lebens- und Rückzugsräume für verschiedene Tierarten zu erhalten und zu schaffen. Gleichzeitig kann durch einen natürlichen Saum im nord/nordöstlichen Bereich ein wichtiger Ökologischer Übergang zum Landschaftsschutzgebiet erhalten und geschaffen werden.</p>	<p>Der Anregung wird bereits teilweise entsprochen.</p> <p>Der angesprochene und im Bestandsplan ersichtliche Gehölzsaum ist zweifellos eine wichtige Biotopstruktur im Plangebiet, welche gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.2 dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Auf eine zeichnerische Festsetzung (zusätzlich zu textlichen Festsetzung) der zu erhaltenden Hecken- und Gebüschstruktur im nordöstlichen Bereich wird allerdings bewusst verzichtet, da ja auch kleinere Gebüsche und Einzelbäume an anderen Stellen der Grünfläche ebenso erhalten werden sollen. Zur zeichnerischen Festsetzung all dieser Grünstrukturen wäre eine genaue Einmessung der Gehölze erforderlich, die nicht vorliegt, aber für den Bebauungsplan aufgrund der textlichen Erhaltsfestsetzung auch nicht notwendig ist. Die bestehenden Grünstrukturen sind im Bestandsplan dokumentiert.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird aus o.g. Gründen teilweise nicht gefolgt, auf eine zusätzliche zeichnerische Erhaltsfestsetzung wird verzichtet.</p>
19.6	<p>1.2 ...Im Falle des Absterbens sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.“ Wir bitten um die Ergänzung, dass für die festgesetzten Laubbäume sowie Obstbäume, standortgerechter Arten zu verwenden und diese</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die angeregten Änderungen werden in die textlichen Festsetzungen übernommen. Da es sich hierbei vollumfänglich um Flächen der Stadt Kassel handelt, die zudem durch das Garten- und Umweltamt angelegt und gepflegt werden wirkt sich die Änderung nicht</p>

	<p>als Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm zu pflanzen sind. Gleiches gilt für die Ersatzpflanzungen für entfallene Bäume.</p>	<p>auf Dritte aus, eine erneute Auslegung insofern entbehrlich.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt und die Änderungen werden in die textlichen Festsetzungen übernommen. Eine erneute Offenlage ist nicht notwendig.</p>
19.7	<p>1.2 ...Zur Anpflanzung empfohlen werden...</p> <p>Wir empfehlen die Artenliste in der Auswahl möglicher Arten für Bäume und Sträucher zu erweitern und ausdrücklich als nicht abschließend zu kennzeichnen.</p> <p>Pflanzliste Bäume: Bitte ergänzen: Feldahorn (<i>Acer campestre</i>) Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>) Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>) Knackweide (<i>Salix fragilis</i>) Maulbeerbaum (<i>Morus nigra</i>) Maulbeere (<i>Sorbus aria</i>) Platane (<i>Platanus acerifolia</i>) Purpurerle (<i>Alnus x spaethii</i>) Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>) Sandbirke (<i>Betula pendula</i>) Silber-Weide (<i>Salix alba</i>) Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>) Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>) Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>) Zitterpappel (<i>Populus tremula</i>)</p> <p>Laubsträucher Bitte ergänzen:</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die zur Anpflanzung empfohlenen Gehölze in die Textlichen Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt.</p>

	<p>Hasel (<i>Corylus avellana</i>) Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>) Wildbirne (<i>Pyrus pyrastrer</i>) dafür eher die Felsenbirne streichen Wildrosen (<i>Rosa spec.</i>)</p>	
19.8	<p>B Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen 2.1 Artenschutz Auf die besonderen Anforderungen des Artenschutzes wird nicht ausreichend verwiesen. Wir empfehlen folgende Formulierung:</p> <p>Vor Durchführung von baulichen oder landschaftspflegerischen Maßnahmen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des §44 BNatschG im Geltungsbereich des Bebauungsplanes eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweiligen zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmen (§45 Abs. 7 BNatschG) einzuholen.</p>	<p>Die Konkretisierung wird wie angeregt in die Hinweise aufgenommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
19.9	<p>Zu den vorgelegten Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanes nimmt das Umwelt- und Gartenamt als <u>Fachamt</u> wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht des Lärmschutzes wird die vorgelegte Planung begrüßt. Textliche Festsetzungen zum Lärmschutz sind nach unserer Meinung entbehrlich.</p> <p>Das Vorhaben ist geeignet, den in der Stadtverordnetenversammlung vom 02. Juli 2019 beschlossenen Entwicklungsauftrag zur Schaffung einer „Stadtoase Wahlebachgrünzug“ einen wesentlichen Schritt weiter zu bringen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die westlich gelegenen Flächen „Wahlebach“ als Parkanlage mit aufzunehmen.</p>	<p>Die westlich jenseits des Geltungsbereichs der vorliegenden Bebauungsplanänderung gelegenen Flächen sind im vorhandenen Bebauungsplan bereits als öffentliche Grünflächen festgesetzt, eine Änderung des Bebauungsplans ist dort folglich nicht notwendig.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Änderungen sind nicht notwendig.</p>

19.10	<p>Aus Sicht der Grünflächenunterhaltung wird um Ergänzung zu den textlichen Festsetzungen gebeten:</p> <p>Es handelt sich um die neue Zweckbestimmung einer Spielfläche auf diesem ehemals bebauten und gewerblich genutzten Grundstück, entsprechend muss es Planungsrechtlich richtig heißen:</p> <p>1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ u. öffentlicher Spielplatz</p> <p>(§9 Abs. 1 Nr.15 BauGB) u. 4.3 Spielplätze!</p> <p>Der unter 1.1. genannte Text...Spielflächen (z.B. Spielplatz, Tischtennisplatte) oder (Bänke und Unterstand) mit den Aufzählungen ist nicht nötig, wenn es sich um eine planungsrechtlich sichere und ausgewiesene Spielfläche handelt.</p> <p>Bitte bei Planänderung die entsprechenden Planzeichen für Spielfläche einfügen.</p>	<p>Die Konkretisierung mit der Zweckbestimmung Spielplatz wird in die Planzeichnung und die Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Eine Ergänzung der Rechtsgrundlagen wird nicht vorgenommen, da es sich nicht um einen Spielplatz als Nebenanlage handelt und die genannte Rechtsgrundlage für den verfolgten Nutzungszweck ausreichend ist.</p> <p>Beschlussvorschlag: Dem Hinweis wird gefolgt. Planzeichnung und textliche Festsetzungen werden entsprechend geändert. Eine erneute Offenlage ist nicht notwendig, da es sich um rein klarstellende Änderungen handelt.</p>
19.11	<p>Aus Sicht der Umweltplanung wird die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes begrüßt.</p> <p>Die Anregung der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Prüfung, ob im Planbereich eine weitere Maßnahme zum Hochwasserschutz sinnvoll ist (zum Beispiel Erweiterung des Gewässerbettes) und bereits jetzt mit eingeplant werden kann, schließen wir uns an. Die Schaffung eines Naturerlebnisraumes am Wasser wird angeregt.</p> <p>Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführte Pflanzenliste wird als nicht ausreichend angesehen und sollte entsprechend der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde ergänzt werden.</p>	<p>Der Wahlebach befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung. Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind an dieser Stelle nicht geplant, der vorhandene, zu erhaltende und standortgerechte Baumbestand steht Abgrabungen im Plangebiet entgegen. Aus Gründen des Biotopschutzes und dem Planungsziel Naherholungsflächen für den Stadtteil bereitzustellen, werden keine Festsetzungen zum Hochwasserschutz in der vorliegenden Planung getroffen.</p> <p>Kleinere Maßnahmen in Verbindung mit einer möglichen zukünftigen Schaffung eines „Naturerlebnisraums Wasser“ z.B. durch die Verschwenkung des bachbegleitenden Weges, wären mit den Festsetzungen des Bebauungsplans durchaus vereinbar. Die Objektplanung des Wahlebachparks sieht dies aller-</p>

		<p>dings aus verschiedenen Gründen wie z.B. dem Biotopschutz der bachbegleitenden Gehölze derzeit nicht vor.</p> <p>Die Konkretisierung der Pflanzenliste wird wie angeregt in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Eine erneute Offenlage ist nicht notwendig, da die Pflanzliste lediglich Empfehlungscharakter besitzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Pflanzliste in den textlichen Festsetzungen wird wie vorgeschlagen ergänzt.</p>
20 Stadt Kassel, Vermessung und Geoinformation (04.12.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
20.1	<p>Zum o.a. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan -62- keine Bedenken.</p> <p>Die Rechtsgrundlage bitten wir wie folgt zu aktualisieren:</p> <p>„Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (Hessisches Vermessungs- und Geoinformationsgesetz – HVGG) vom 6. September 2007 (GVBl. I. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430)“</p>	<p>Die Hinweise auf den Planurkunden werden entsprechend aktualisiert.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>
21 Städtische Werke Netz + Service GmbH (17.11.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
21.1	<p>Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass sich im geplanten Bereich neben ein paar Schutzrohren auch eine Wasserversorgungsleitung sowie eine Gashochdruckleitung und Telefonkabel, zum Teil in unbekannter Lage, befinden.</p> <p>Die vorhandenen NSG-Kabel und -Leitungen müssen geschützt werden und dürfen nicht überbaut, beeinträchtigt oder beschädigt werden. Bezogen auf</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung des Bebauungsplans ergänzt. Die Leitungen werden, insofern sie nicht bereits berücksichtigt sind, nachrichtlich in der Planzeichnung ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

	<p>das DVGW Arbeitsblatt GW 304 Rohrvortrieb und verwandte Verfahren müssen nach Absatz 7.1.2 Bestandsaufnahme der vorhandenen Bauwerke und Anlagen die bestehenden Anlagen im Zweifelsfall durch Suchschlitze oder andere geeignete Maßnahmen festgestellt werden.</p> <p>Des Weiteren ist bei der Querung der Wasserleitung nach DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Absatz 5.4 Abstände von Leitungen ein Mindestabstand von 20 cm einzuhalten.</p> <p>Gas- und Wasserleitungen dürfen generell nicht mit anderen Medien überbaut werden, der Abstand zu unseren gesamten Versorgungsleitungen ist unbedingt nach DVGW Regelwerk einzuhalten. Für Stromversorgungsleitungen gilt die Anlehnung an die DVGW Vorschriften.</p> <p>Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Versorgungsleitungen stimmen Sie bitte mit unserem Herrn Heideloff. Tel.: 0561/5745-2254 ab.</p> <p>Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass grundsätzlich die Auskunftspläne der Städtischen Werke Netz + Service GmbH zu benutzen sind und bitten Sie, sich vor Ihrer Planung e-Planauskünfte über die Lage unserer Versorgungsleitungen unter www.geoportal-nordhessen.de einzuholen.</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Lage der Leitungen wird nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.</p>
<p>22 Vodafone (01.12.2020)</p>		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
22.1	<p>Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht notwendig.</p>

	Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/ Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
23 Zweckverband Raum Kassel (27.11.2020)		
LFD. NR.	ANREGUNGEN / HINWEISE	STELLUNGNAHME / BESCHLUSSVORSCHLAG
23.1	<p>Die Fläche für das Vorhaben wird im Flächennutzungsplan als „Grünflächen“ und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Ablagerungen“ mit der Zweckbestimmung „Fernwärme“ dargestellt.</p> <p>Durch den Rückbau des Heizwerkes entspricht die Darstellung nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Wir begrüßen deswegen die geplante Nutzungsänderung und Erweiterung der Grünflächen. Da die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, wird gemäß §13a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB der Flächennutzungsplan nach Rechtskraft des Bebauungsplans angepasst.</p> <p>Weitere Hinweise oder Anregungen werden seitens des ZRK nicht vorgetragen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen sind nicht notwendig.</p>

Keine Anregungen oder Hinweise haben vorgebracht:

- Die Stadtreiniger Kassel
-

Keine Stellungnahme haben vorgebracht:

- NABU
 - BUND
-